

**Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu
Kiel für Studierende des Studiengangs „Physik des Erdsystems: Meteorologie - Ozeanogra-
phie – Geophysik“ mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) und der Studiengänge „Ge-
ophysik“ und „Climate Physics: Meteorology and Physical Oceanography“
mit den Abschlüssen Master of Science (M.Sc.)**

Vom 11. Juli 2013

NBl. HS. MBW. Schl.-H. 2013, S. 63
Tag der Bekanntmachung: 23. August 2013

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 19. Juni 2013 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Studiengangs „Physik des Erdsystems: Meteorologie - Ozeanographie – Geophysik“ mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) und der Studiengänge „Geophysik“ und „Climate Physics: Meteorology and Physical Oceanography“ mit den Abschlüssen Master of Science (M.Sc.) vom 29. November 2007 (NBl. MWV. Schl.-H. 2008, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung am 12. Juli 2012 (NBl. MWAVT. Schl.-H. S. 54), wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage „1. Studienverlaufsplan für den Bachelor of Science „Physik des Erdsystems: Meteorologie – Ozeanographie – Geophysik““ wird in der Darstellung für das Modul „EGPH“ im 2. Semester in der Spalte „PL“ die Angabe „B/“ gestrichen und nach dem Buchstaben „K“ die Angabe „o. M“ angefügt.
2. In der Anlage „Tabelle B.Sc.-Vertiefungs-Module“ erhält die Darstellung für das Modul „EGPH III“ folgende Fassung:

EGPH III	Pflicht: Vorlesung und Exkursion sowie Wahl einer Übung			3	6
	Einführung in die Geophysik III	V2 Geophysik des Systems Erde	K (70)		
		U2 Gesteinskurs	M (30)		
		U2 Geophysikalisches Labor- praktikum	B (30)		
	Ex 1 Tag				

3. Die Anlage „2. Studienverlaufsplan für den Master of Science in „Geophysik““ wird wie folgt geändert:
 - a) Der erste Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:
„In die Gesamtnote gehen die Noten aller benoteten Module ein, die im Rahmen des Masterstudiums zu absolvieren sind. Folgende Module sind nicht benotet: MNF-AGP4 Geophysikalische Feld- oder Seemessungen, MNF-SGP3 Aktives Tutorium.“

b) Die Darstellung für das 2. Semester erhält folgende Fassung:

2. Semester	Auswahl eines der beiden Module GGP1a oder GGP1b. Das jeweils andere kann im Wahlfach angerechnet werden.							
	GGP1a	Allgemeine Geophysik I a	V/Üb	3/1	P / WP		K o. M	5
	GGP1b	Allgemeine Geophysik I b	V/Üb	3/1	P / WP		K o. M	5
	GGP4	Allgemeine Geophysik IV	V/Üb /Ex	3/1 /1 Tag	P		K o. M	5
	AGP4	Geophysikalische Feld- oder Seemes- sung	Üb	ca.2 Wochen	P		PÜ	3
	NGP2 Teil I	Digitale Bearbeitung geophysikali- scher Daten – Teil I	Üb	4	WP		B	3
		Wahlpflicht-Modul III*	V/Üb	3/1	WP		K o. M	5
		Wahlpflicht-Modul IV*	V/Üb	3/1	WP		K o. M	5
	Auswahl eines der beiden nachfolgenden Module (das jeweils andere Modul muss im 3. Semester belegt werden)							
		Wahlfach **	V/Üb	X	WP			5
SGP3	Aktives Tutorium	S	X	P		B	3	
			Σ 20+x				Σ 31/29	Σ 61/59

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teileistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

(4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 30.09.2013 zu stellen.

(5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.

(6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian- Albrechts- Universität zu Kiel mit Schreiben vom 11. Juli 2013 erteilt.

Kiel, den 11. Juli 2013

Prof. Dr. W. Duschl
 Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
 der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel